

## Tarifprotokoll zwischen MVFP, DJV und ver.di für Redaktionen in Zeitschriftenverlagen

### 1. Tariferhöhungen

- 1.1. Es wird eine Erhöhung der Tarifgehälter der Gehaltsgruppen I und II und der Volontärinnen und Volontäre um 4,4 % ab April 2023 vereinbart.
- 1.2. Es wird eine weitere Erhöhung der Tarifgehälter der Gehaltsgruppen I und II ab dem 1.3. 2024 um 125 Euro vereinbart. Zum gleichen Zeitpunkt erhöhen sich die Volontariatsgehälter um 100 Euro.

### 2. Laufzeit

- 2.1. Rückwirkende Inkraftsetzung des Gehaltstarifvertrages zum 1.9. 2022 vereinbart. Die Kündigung ist mit einem Monat Frist frühestens zum 30.9. 2024 möglich.

### 3. Inflationsausgleichsprämie

- 3.1. Es wird für die Gehaltsgruppen I und II sowie Volontärinnen und Volontäre zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise eine Inflationsausgleichsprämie (IAP) in einer Summe von bis zu 2250 Euro, die monatlich zusätzlich zum geschuldeten Entgelt gem. §3 Ziff.11c EStG in Höhe von je 125 Euro in den Monaten April 2023 bis September 2024 ausgezahlt wird. Für Teilzeitbeschäftigte erfolgt dies anteilig der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.
- 3.2. Die monatliche Inflationsausgleichsprämie gem. 3.1. (IAP) kann mit Zahlungen auf Grundlage von Zuschüssen gem. § 3 Ziff. 11c EStG verrechnet werden, soweit bis die Prämie die Summe der Beträge der monatlichen Zahlungen gem. 3.1. überschreitet. (Beispiel: Wurden im Verlag bereits 500 Euro gezahlt, entfallen 4x 125 Euro, also die Zahlungen für März bis Juni. Wurden im Verlag bereits 600 Euro gezahlt, entfallen 4x 125 Euro, also die Zahlungen für März bis Juni und wird die Zahlung im Juli 2023 nur in Höhe von 25 Euro ausgezahlt.)  
Die für den Zeitraum des Jahres 2024 bestimmten Beträge der IAP können vorzeitig als Einmalbetrag ausgezahlt werden. Dies mit der Maßgabe, dass zur Zeit der Zahlung Beschäftigte nicht weniger erhalten, als sie bei monatlicher Zahlung erhalten hätten.

### 4. Einbeziehung von Online-Redakteurinnen und -Redakteuren

- 4.1. Die Tarifparteien werden in der Laufzeit dieses Tarifvertrages über die Einbeziehung von Online-Redakteurinnen und -Redakteuren in den Geltungsbereich der Tarifverträge verhandeln.
- 4.2. Aus Sicht des MVFP ist hierfür neben systematischen Überarbeitungen auch eine Modernisierung der Tarifwerke erforderlich.
- 4.3. Aus Sicht der Gewerkschaften DJV und ver.di ist die Grundlage des Gesprächs die folgende Anpassung des Geltungsbereichs:
  - a. Der Tarifvertrag gilt:
    - räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland
    - fachlich: für alle Verlage, die die Zeitschriften allgemeiner, fachlicher oder konfessioneller Art herausgeben;
    - persönlich: für alle hauptberuflich fest angestellten Redakteurinnen und Redakteure (Wort, Bild, Online oder audiovisuell) sowie für Volontärinnen und Volontäre.

Redakteurin/Redakteur ist, wer – nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) – überwiegend an der Erstellung des redaktionellen Teils regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass sie/er

1. Wort-, Bildmaterial oder Audio-/ Audio-Video-Material sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
2. mit eigenen Wort- Bildbeiträgen und/oder Audio-/ Audio-Video-Material zum redaktionellen Inhalt beiträgt und/oder
3. die Gestaltung des redaktionellen Teils (insbesondere Anordnung, des Textes, der Bilder und Audio-/Audio-Video-Material) journalistisch plant und bestimmt und/oder
4. diese Tätigkeiten in der Funktion einer/eines Chefin/Chefs vom Dienst, einer/eines geschäftsführenden Redakteurin/Redakteurs oder eines Schlussredakteurs koordiniert.

5. Beschäftigungssicherungstarifvertrag

Die Tarifparteien werden einen Beschäftigungssicherungs-Tarifvertrag vereinbaren, der die Regelungen aus dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften 2020 § 1 erneut beinhalten wird. Dieser erhält eine Laufzeit bis zum 31.12. 2024.

6. Erklärungsfrist bis zum 4. April 2023, 12:00 Uhr. Schweigen gilt als Zustimmung.

Hamburg, 23. März 2023